# FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE PAFFRATH E. V.

Satzung

Stand 14.9.17 AG Köln VR 502024

### § 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Paffrath e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### § 2, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Stadt Bergisch Gladbach als Trägerin der Gemeinschaftsgrundschule Paffrath. Der Verein möchte über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus die besonderen Belange der Schule insbesondere durch folgende Maßnahmen fördern:
- a) Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Einrichtungen, welche die Entwicklung der Kinder fördern
- b) Unterstützung von Veranstaltungen der Schule
- c) Gewährung von Beihilfen zu gemeinsamen Schul-Ferienaufenthalten der Kinder.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bergisch Gladbach als Trägerin der Gemeinschaftsgrundschule Paffrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

### § 3, Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Vereinssatzung anerkennt.

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten bei gleichzeitiger Zahlung des Jahresbeitrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod
  - b) mit freiwilligem Austritt
  - c) mit Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.
- 2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- Ausschussgründe können sein Zahlungsverzug und vereinsschädigendes Verhalten.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die in der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitragsordnung anzuerkennen.

### § 4, Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

#### § 6, Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzendem
  - b) Schatzmeister (Stellvertreter)
  - c) Schriftführer (Stellvertreter) als geschäftsführendem Vorstand i.S.d. § 26 BGB

Der Vorstand besteht ausschließlich aus natürlichen Mitgliedern des Vereins.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, i.S.d. § 26 BGB, vertreten.
- Der Vorstand verwaltet die Einnahmen des Fördervereins und führt sie den satzungsgemäßen Zwecken zu.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die, mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden, mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen sind.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- 7. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung; in jedem Fall endet das Amt mit der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes.
- 8. Treten zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Zuwahl vornimmt bzw. einen neuen Vorstand wählt.

 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

#### § 7, Kassenprüfer

- Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unterliegt der Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 2. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 8, Beirat

- 1. Der Beirat wird vom Vorstand, i.S.d. § 26 BGB, berufen. Über die Zahl der Beiratsmitglieder und die zu bestellenden Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder sollen aus dem Kreis der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums berufen werden.
- 2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei Entscheidungen über die Mittelverwendung und beim Spendenaufkommen zu beraten.
- 3. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal im Jahr zur Beratung hinzuzuziehen.

# § 9, Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Neuwahl des Vorstandes
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - d) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das Vereinsjahr
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) Beschluss über die Auflösung, Umbenennung des Vereins oder über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und / oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6. Anträge auf Satzungsänderung und / oder Auflösung des Vereins müssen vorher schriftlich beantragt werden und mit der Einladung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 8. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10, Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.